



1. **Antrag auf Beurlaubung** gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Astrid-Lindgren-Schule, Borsigstr. 13, 50825 Köln	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!
Begründung:	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir zur Kenntnis genommen.

_____ Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

2. **Stellungnahme Klassenlehrer*in:** Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

_____ Datum Unterschrift

Es liegt folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung vor(ggf. Bescheinigungen beifügen):
--

3. **Entscheidung der Schulleitung** (Zusätzlich bei Beurlaubung von *mehr als einem Schultag im Quartal bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien*):

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit _____.
- abgelehnt. Grund:

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung.)

_____ Datum Unterschrift (Klassenlehrer*in bzw. Schulleitung)

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach §43 Abs.1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.